

maßen beschreiben: Ein Flacheisenstück in dem Ausmaß $20 \times 40 \times 7$ mm wird wie abgebildet mit sechs Löchern versehen, in die man je zwei Stufen hineinfraßt. Diese Stufen haben einen Durchmesser von 3 bis 5 mm. Vom Rande des Eisenstückes bis zum Mittelloch der Stufen werden Einschnitte hineingefraßt oder mit einer Säge eingesägt in der Dicke von 0,5 mm. Vor dem Einsägen der Einschnitte versieht man das Eisenstück mit je einem Loch *a* von 1,5 mm Dicke zur Aufnahme des Führungsstiftes für die Fräse *b*. Die Fräse fertigt man sich aus einer alten Grammophonfeder und gibt ihr eine Schneid-schräge. Das Decksteinplättchen, das kleinergefräst werden soll, wird in eine der zwölf Stufen gelegt, die Fräse in einen dementsprechenden Einschnitt verstitft und vermittlems eines Remontoirschlüssels nach rechts gedreht. Mit wenigen Zügen ist das Plättchen kleiner und glatt gefraßt.

Ein recht dankbares Werkzeug ist in Abb. 4 dargestellt. Es dient zum Arretieren der Papierzifferblätter bei Weckerreparaturen. In den meisten Fällen verschieben sich diese Blätter beim Neuverstitfen, und die Folge ist ein exzentrisches Weckerzifferblatt oder ein Streifen des Sekundenzeigerrohres. Man verfertigt sich zwei Messinghülsen *a* und *b*, die eine passend auf den Sekundenzapfen, 4 mm dick und 30 mm lang, oben spitzkonisch, die andere $7\frac{1}{2}$ mm dick und 25 mm lang, mit Rändchen versehen, passend auf das Stundenrohr und unten konisch. Vor dem Aufsetzen des Blattes wird Hülse *a* auf den Zapfen gesteckt und nach dem Aufsetzen des Blattes Hülse *b*. Nach dem Verstitfen des Blattes werden *a* und *b* abgezogen, und das Zifferblatt liegt genau, ohne zu verschmußen. Namentlich beim Setzen neuer Blätter erweist sich diese einfache Vorrichtung als sehr gut. (III/146)

F. Machatzek (Marburg.)

Verschiedenes

Ausspielungen in Preußen — ein Runderlaß des Ministers. Der Preußische Minister des Innern hat Richtlinien durch „Rd.-Erl. d. Min. d. I. v. 1. 9. 27 — II D 78“ bekanntgegeben, die im Ministerialblatt für die Preußische innere Verwaltung Nr. 37 vom 14. September veröffentlicht sind.

„Die gemäß § 286 RStrGB. in Verbindung mit dem Königlichen Erl. v. 2. 11. 1868 (GS., S. 991) der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden vorbehaltene Genehmigung zu Ausspielungen bei Volksbelustigungen darf in Zukunft nur erteilt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die zum Verkauf im Wandergewerbe nach § 56 RGO. nicht zugelassenen Waren sind auch von Ausspielungen auszuschließen (also Taschenuhren!).

2. Lebende Tiere dürfen nur ausgespielt werden, sofern es sich um solche handelt, die üblicherweise in engen Käfigen oder ähnlichen Behältnissen gehalten werden (z. B. Vögel, Goldfische).

3. Der Kleinhandelswert der Ausspielungsgegenstände darf nicht mehr als 5 Mk. betragen. Der Spieleinsatz darf 30 Pf. nicht überschreiten.

4. Diese Sätze sind als Höchstgrenze anzusehen. In Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse darf die Wertgrenze bis auf 3 Mk., der Spieleinsatz bis auf 10 Pf. herabgesetzt werden.

5. Die Ausspielung darf im allgemeinen nur erfolgen a) durch Glücksrad, b) durch Würfelspiel mit nicht mehr als drei Würfeln.

Andere Spiele sind nur zuzulassen, wenn ihre Unbedenklichkeit von dem zuständigen Regierungspräsidenten anerkannt ist. In Berlin bleibt die weitere Zulassung von Ausspielungsarten dem Polizeipräsidenten überlassen.

6. Ausspielungen dürfen nur auf Grund eines polizeilich genehmigten Spielplanes erfolgen. Eine Ausfertigung des Spielplanes ist an einer dem Publikum sichtbaren Stelle auszuhängen.

7. Serienausspielungen, bei denen bei Abnahme von mehreren Losen eine Preisminderung eintritt, sind nicht zuzulassen.

8. Serienausspielungen mittels Glücksrad, bei denen ein Spiel erst stattfindet, wenn eine bestimmte Anzahl von Karten verkauft sind, dürfen nur genehmigt werden, wenn auf je 50 Lose wenigstens drei Gewinne entfallen.

9. Die Gewinne sind leicht übersehbar, deutlich bezeichnet und von sonstigen Gegenständen getrennt aufzustellen.

10. Der gewonnene Gegenstand darf von dem Ausspielungsunternehmer nicht zurückgekauft werden.

11. Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Beteiligung an einer Ausspielung nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten oder deren Vertreter gestattet werden.

12. Ausspielungen sind nur bei solchen Volksbelustigungen zuzulassen, bei denen sie herkömmlich sind. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Zahl und der Umfang der Ausspielungsgeschäfte dem besonderen Charakter der Volksbelustigungen jeweilig entspricht. Falls Tatsachen bekannt sind, die die Ausspielungsunternehmer unzuverlässig erscheinen lassen, ist die Genehmigung zu versagen.

Ueber die Erfahrungen ist mir von dem Reg.-Präs. zum 1. 2. 28 zu berichten. (Frist bei dem Reg.-Präs. 15. 1. 28.)“

(VI 1/546)

Frecher Einbruch. Am Sonntag, dem 18. September, drangen mit großer Verwegenheit Einbrecher in das Uhrengeschäft von Lünser, Inhaber Herr Vetterlein, Berlin, Friedrichstraße 89b, ein. Der Einbruch geschah in den ersten Nachmittagsstunden, wo ein äußerst reger Verkehr in der Friedrichstraße herrscht. Die Einbrecher drangen zunächst in das Geschäft des Lotteriede-

einnehmers Silbermann ein, indem sie von der Straße aus mit einem Nachschlüssel die Eingangstür öffneten und vor den Augen zahlreicher Passanten ungehindert den Laden betraten. Nachdem die Einbrecher die Tür von innen wieder abgeschlossen hatten, begaben sie sich nach den hinteren Geschäftsräumen und stemmten hier ein Loch in die Wand, durch das sie dann in das Juwelengeschäft hinüberkrochen. Hier hielten sie unter den wertvollen Sachen in aller Ruhe und mit ziemlichem Kennerblick reiche Auswahl. Die Diebe stahlen zahlreiche Schmucksachen sowie 200 goldene Uhren. Sie hatten nicht nur im Laden Beute gemacht, sondern auch alle ausgestellten Waren aus dem Schaufenster mitgenommen. Nach den bisherigen Feststellungen fielen den Dieben Werte von annähernd 100000 Mk. in die Hände. Beim Eintreten der Dunkelheit verließen dann die Einbrecher mit ihrer Beute auf demselben Wege, den sie gekommen waren, das Geschäft. Erst gegen $7\frac{1}{2}$ Uhr abends wurde der Einbruch bemerkt und das Überfallkommando herbeigerufen. (VI 1/544)

Kopenhagen. In dem Juweliergeschäft von Halberstadt Nachf. in der Oestergasse, einer der Hauptstraßen Kopenhagens, wurde ein Einbruch verübt, bei dem den Dieben Schucksachen im Werte von etwa 100000 Kronen in die Hände fielen. Die Polizei hält es nicht für unwahrscheinlich, daß die Täter internationale Diebe sind, man vermutet sie in Berlin. (VI 1/513)

Centra-Vereinigung in Holland. Am Dienstag, dem 13. September, tagte in Utrecht unter dem Vorsitz des Kollegen A. D. Spillner (Amsterdam) die holländische Centra-Vereinigung. Herr Spillner berichtete über die Entwicklung der Centra, für die sich auch in Holland immer mehr Kollegen interessieren. Die Centra-Idee gibt die einzige Möglichkeit, dem Uhrmacher wieder den Verkauf von Uhren zu sichern. Die Vereinigung wurde gegründet, als Vorsitzender Herr A. D. Spillner (Amsterdam) gewählt, ferner die Herren L. Kuyk (Amsterdam), Sekretär und W. M. Klumper (Den Haag), Kassensführer. Als Beitrag wurden 10 fl. beschlossen. (VI 1/545)

Ausverkäufe wegen Geschäftsverlegung und Umbau. Bei Geschäftsverlegung oder im Falle eines Umbaus der Geschäftsräume ergibt sich oft die Frage, ob die Veranstaltung eines Ausverkaufes zwecks beschleunigten Absatzes des Warenlagers am Platze und vor allem auch rechtlich zulässig ist. Ueber den letzteren Punkt hat die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbes in Berlin folgendes, sehr beachtliches Gutachten abgegeben:

„Ein Ausverkauf wegen Umzug oder Umbau kann als zulässig nur angesehen werden, wenn durch den Umzug bzw. den Umbau der Geschäftsmann gezwungen ist, sein Warenlager beschleunigt zu räumen. Hierbei ist es gleichgültig, ob er die Artikel, mit denen er räumen will, weiterführt. Bei einem Umzuge wird man einen Ausverkauf als zulässig nur dann ansehen können, wenn der Umzug bedeutende Kosten verursacht oder wenn das zu beziehende Geschäftslokal geringeren Umfanges als das bisherige ist. Ein Umzug, der sich auf eine kürzere Entfernung erstreckt, größere Unkosten nicht verursacht, auch eine Einschränkung des Geschäftsbetriebes nicht mit sich bringt, kann als zulässig für einen Ausverkauf nicht angesehen werden. Das Ziehen einer Wand od. dgl. kann als ausreichend für eine beschleunigte Räumung nicht angesehen werden.“ (VI 1/521)

Aufwertung der mit Mitteln des Grundstückskäufers gelöschten Hypothek. Erwerber von Grundstücken waren bisher mit Rücksicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs gegen Aufwertungsansprüche aus gelöschten Hypotheken ge-